

Satzung des Popchor Ulm e.V.

Beschlossen am 7. Dezember 2016 in Ulm-Böfingen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Popchor Ulm e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Ulm.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege des Chorgesangs.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Proben, Auftritte, musikalische Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit verwirklicht. Eine gute Zusammenarbeit mit den Kirchen wird angestrebt.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich, auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder Vorstandsbeschlusses, gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung ausgeübt werden.
- (4) Der Vorstand wird ermächtigt, für Tätigkeiten im Dienst des Vereins, entsprechende Ordnungen zu beschließen oder einzelne Verträge abzuschließen. Dies gilt für (angemessene) Vergütungen sowie den steuerlich zulässigen Ersatz von Aufwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Vorausgesetzt ist lediglich eine schriftlich an den Vorstand gerichtete Anmeldung, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (2) Mit dem Beitritt nimmt der Verein Daten auf wie z.B. Name, Geschlecht, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung. Das Mitglied willigt ein, dass seine Daten vom

Verein gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet werden.

- (3) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt. Die Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (einer natürlichen Person), Auflösung (einer juristischen Person), Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen.
- (3) Ausschließlich die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h) Endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- a) der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt, oder
 - b) mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrages tagen.
- (6) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem Stellvertreter unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
- (7) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt. (Dringlichkeitsanträge).
- (8) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (9) Für die Dauer der Durchführung der Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.
- (10) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung und die Erteilung des Rederechts beschließt die Mitgliederversammlung, ebenso über die Zulassung von Presse, Rundfunk, Fernsehen und Internet.

(12) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(13) Jedes Mitglied (nur natürliche Personen!) hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nur in Schriftform zulässig.

(14) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.

(15) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies verlangt.

(16) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt: zuerst der Vorsitzende, dann seine Stellvertreter, zuletzt die übrigen Mitglieder.

(17) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern zugänglich sein.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister und dem Schriftführer (Gesamtvorstand).

(2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder einen der Stellvertreter vertreten. Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein.

(3) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter anwesend sind.

(7) Eine Vorstandssitzung findet statt, wenn mindestens ein Mitglied des Vorstandes unter Angabe von Gründen sie verlangt. Sie tagt so oft es erforderlich ist. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter spätestens eine Woche vor der Sitzung.

(8) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters, der die Vorstandssitzung leitet.

(9) Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder dem Beschlussvorschlag schriftlich oder per E-Mail zustimmen.

(10) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern zugänglich sein.

§ 9 Rechnungsprüfer

(1) Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen.

(2) Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und da-

bei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

(3) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

(4) Die Rechnungsprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Rechnungsprüfung zu unterrichten.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Kirchengemeinde Zum Guten Hirten, Ulm-Böfingen, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß des Vereinszwecks zu verwenden.

(4) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.